



Der Stadtrat von Zofingen

an den Einwohnerrat

GK 89

Teilrevision Reglement über Siedlungsentwässerung, Gewässerschutz, Wasserbau und Hochwasserschutz (Gewässerreglement, GWR)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Einleitung und Ausgangslage

Der Einwohnerrat beschloss an seiner Sitzung vom 24. November 2008 mit 21 Ja zu 13 Nein das Reglement über Siedlungsentwässerung, Gewässerschutz, Wasserbau und Hochwasserschutz (zit. Gewässerreglement, GWR). Dieses basierte auf dem damaligen kantonalen Muster-Abwasserreglement des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU). Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist setzte der Stadtrat das heute gültige GWR auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Nach Auffassung des Stadtrates Zofingen hat sich das Gewässerreglement (GWR) grundsätzlich bewährt. Die wichtigsten Elemente sind dabei die gesamtheitliche Betrachtungsweise der Siedlungsentwässerung, der Gewässerschutz, der Hochwasserschutz, die Ökologie und das Verursacherprinzip. Gestützt auf die seit der Einführung gemachten Erfahrungen soll das GWR in wenigen, eher untergeordneten Bestimmungen teilrevidiert werden. Bei der Gebührenordnung erfolgen keine Änderungen.

Für den Erlass und die Änderung von Reglementen ist der Einwohnerrat zuständig (§ 15 Abs. 2 lit. j Gemeindeordnung [GO]).

II Revidiertes Gewässerreglement

Es handelt sich primär um kleinere Änderungen, die aufgrund der Erfahrungen mit dem bestehenden Reglement seit 2009 gemacht wurden und um Anpassungen, deren Notwendigkeit bei der Überprüfung der Kanalisations-Anschlussgebühren festgestellt wurde.

Zudem wurden eine Reihe von formellen Anpassungen – aufgrund übergeordneter Gesetzesänderungen – vorgenommen.



III Zu den wichtigsten Änderungen

Die Anträge für die Teilrevision des GWR stützen sich auf das Muster-Abwasserreglement des BVU ab (Stand 1. Dezember 2010).

1.1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 12 GWR)

Der Ingress wird aufgrund geänderter kantonaler Rechtsgrundlagen angepasst. Das gleiche gilt auch für die Aufgaben des Stadtrates (§ 6 lit. a) und der Gewässerschutzstelle (§ 7 Abs. 1 lit. g).

Bei der Abwasserart ist das Kühlwasser aus offenen Kreislaufsystemen gemeint (§ 3 Abs. 3).

Die Regenwasserbehandlung ist eine Aufgabe des regionalen Abwasserverbandes (§ 4 Abs. 1).

Bei privaten Abwasseranlagen kann die Gemeinde das Trennsystem durchsetzen, wenn das Saubwasser nicht versickern kann oder anderweitig verwendet wird (§ 10 Abs. 3). Private Schmutzwasserleitungen in der Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen (§ 10 Abs. 6).

Die Angaben für die Führung des Abwasserkatasters müssen von den Eigentümern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (§ 12 GWR).

1.2 Anschlusspflicht und Anschlussrecht (§§ 13 - 16 GWR)

Die Anschlusspflicht wird im Sinne des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (Art. 11 und 12 GSchG) präzisiert (§ 13 Abs. 1).

Die Pflicht der Stadt zur Abnahme verschmutzter Abwässer wird mit der Kapazität der Anlagen verknüpft (§ 14 Abs. 1).

Bei der Erneuerung und umfassender Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen durch den Eigentümer zu prüfen und allenfalls zu sanieren (§ 15 Abs. 3).

1.3 Bewilligungsverfahren (§§ 17 - 22 GWR)

Die einzureichenden Gesuchsunterlagen und die dazu gehörenden Erläuterungen werden genauer umschrieben (§ 18 Abs. 2 lit. b und lit. c).

Bei der Abnahme des ausgeführten Werkes sind die Leitungsführung und deren Zustand zu dokumentieren (§ 22 Abs. 2).

1.4 Technische Ausführungsbestimmungen (§§ 23 - 29 GWR)

Beim Verweis auf die technischen Ausführungsbestimmungen wird nur noch pauschal auf die Regelwerke des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) verwiesen (§ 23).

Dem nichtverschmutzten Abwasser wird eine immer grössere Bedeutung beigemessen. Dies drückt sich auch in § 25 aus. Nach der Versickerung erfolgt in 2. Priorität die Einleitung in eine Saubwasserleitung (§ 25 Abs. 1). Die Einleitung von Saubwasser in die Kanalisation setzt den entsprechenden Nachweis voraus (§ 25 Abs. 3).



Die Bestimmung über die Entwässerung der Plätze wurde neu formuliert (§ 25 Abs. 2 lit. b).

Übergangslösungen erfordern die Zustimmung der kantonalen Fachstelle (§ 26).

Die Rechtsgrundlagen für die Einleitungsbewilligungen haben geändert (§ 27).

Die Anschlusspflicht von Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb des Baugebietes stützt sich neu auf das Gewässerschutzgesetz ab (§ 28 Abs. 2).

Private Abwasseranlagen sollen neu nur noch von ausgewiesenen Fachleuten projektiert werden (§ 29 Abs. 2).

1.5 Abgaben (§§ 30 – 39 GWR)

Bei Ersatz-, Umbauten, Zweckänderungen wird bei der anrechenbaren Vorleistung neu auf die Fläche abgestellt (§ 34 Abs. 2). Die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren können oft nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand ausfindig gemacht werden.

Das Mahnwesen und die Rückerstattung zu viel bezahlter Abgaben werden neu geregelt (§ 35 Abs. 2).

1.6 Rechtsschutz und Vollzug (§§ 40 – 41 GWR)

Die Bestimmungen über den Rechtsschutz und die Vollstreckung wurden angepasst (§ 40).

Die Strafverfolgungsbehörde ist neu die Staatsanwaltschaft (§ 41).

1.7 Schluss- und Übergangsbestimmungen (§§ 42 – 44 GWR)

Unter Vorbehalt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses ist die Inkraftsetzung des teilrevidierten GWR auf den 1. Januar 2016 vorgesehen (§ 43).

Die Anpassungen des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sind vorgenommen worden; die Bestimmung kann deshalb ersatzlos gestrichen werden (§ 44 [alt]).

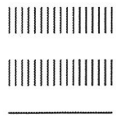
IV Abwassergebühren, Fondsbestand, Abwasserrechnung, Finanz- und Investitionsplan

Die bisherige Abgabenstruktur wird beibehalten. Die Abwassergebühren (Benützungsgebühr) beträgt seit dem 1. Januar 2012 CHF 2.10/m³. Der Finanzplan 2016 – 2020 der Abwasserbeseitigung rechnet mit einer Anpassung auf das Jahr 2017.

Ausblick

Die Notwendigkeit der Anpassung hängt massgeblich von der Bautätigkeit (Anschlussgebühren), den geplanten Sanierungen des Leitungsnetzes sowie den anstehenden Hochwasser- und Renaturierungsprojekten (Wigger) ab.

Der Rückgang der Anschlussgebühren muss mit den Benützungsgebühren aufgefangen werden. Allenfalls ist die Einführung einer Grundgebühr (ähnlich der Grundgebühr Abfallwirtschaft) zu prü-



fen. Die Stadt Zofingen kennt dieses Finanzierungsinstrument bei den Abwassergebühren bislang nicht.

V Inkrafttreten

Nach Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrates beschliesst der Stadtrat die Inkraftsetzung des teilrevidierten Gewässerreglements. Eine kantonale Genehmigung ist nicht mehr erforderlich. Mit dem teilrevidierten GWR verfügt die Stadt Zofingen über eine moderne, umfassende und zukunftstaugliche Rechtsgrundlage.

VI Antrag

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden

Antrag

Das teilrevidierte Gewässerreglement sei zu genehmigen.

Zofingen, 2. September 2015

Freundliche Grüsse
STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann

Arthur Senn
Stadtschreiber

- Synopse GWR